

# Litteraturanzeigen

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **21 (1902)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Litteraturanzeigen.

**Max Rümelin.** Der Vorentwurf zu einem schweizerischen Civilgesetzbuch (Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung XXV 3. 4.; auch separat. Leipzig, Duncker & Humblot, 1901, 161 S.).

Wir in der Schweiz prüfen unsern Civilgesetzentwurf natürlich in erster Linie an dem uns geläufigen Masstabe unseres speziellen Rechts und der verschiedenen kantonalen Rechte; uns interessiert vor allem, wie er zu ihren Normierungen Stellung nehme, und infolgedessen entgehen wir nicht immer der Gefahr, den Horizont zu eng zu spannen und etwas unfrei zu kritisieren. Eine Arbeit, wie die vorliegende, wird, auch abgesehen von ihrer innern Gediegenheit, schon wegen der Verschiedenheit ihrer Ausgangspunkte eine wertvolle Ergänzung zu jener Betrachtungsweise bieten. Der Verfasser schickt voraus, unser bisheriger Rechtszustand sei ihm nicht genügend bekannt; mag dies einerseits als Nachteil empfunden werden, so ist andererseits sein Urteil gerade deshalb mitunter umso unbefangener; und wenn er sagt, er wolle dem deutschen Leser Bericht vom Inhalt des Entwurfs und seinen Hauptabweichungen vom deutschen Rechte geben, der Zweck, kritische Beiträge zur weitem Entwicklung unserer Gesetzgebungsarbeit zu liefern, stehe ihm nicht vorne an, so schenkt er uns doch mehr als er verspricht; in seinen umsichtigen, von reifster Beherrschung des Stoffes zeugenden Erörterungen steckt eine Fülle von Anregungen, die in den Kommissionsberatungen Beachtung und zum Teil Berücksichtigung gefunden haben und sicher ferner finden werden. Rümelin bespricht fortlaufend das ganze Privatrecht mit Ausnahme des Obligationenrechts, besonders ausführlich das Sachenrecht. Sein Gesamturteil ist günstig, stellenweise geradezu enthusiastisch; inhaltlich und formell stellt er in manchen Teilen unsern Entwurf über das B. G. B. des D. R.; er rühmt an ihm die knappere Kürze, die grössere Form- und Sprachgewandtheit, die glückliche Vermeidung abstrakter Kasuistik, das volle, dem Richter geschenkte Vertrauen, das ihm die Ergänzung der Gesetzeslücken und die innerlich freie Anwendung des Gesetzes ermögliche, die Originalität und Unabhängigkeit dieses „durchaus selbständigen Werkes.“ Er glaubt versichern zu dürfen, es werde, welches auch seine fernern Schicksale seien, auf die Weiterentwicklung des gesamten deutschen Rechts nicht ohne Einfluss sein und bei einer Reihe von Materien sogar vorbildlich werden können, und wenn er im Sachenrecht mehr als

sonst Bedenken geltend gemacht hat, konstatiert er doch auch in ihm „denselben grossen Zug in der Erfassung der Probleme und dieselbe Originalität in der Fortentwicklung des historisch Gegebenen wie in den ersten Teilen.“ Ja, zum Schluss wiederholt er die für uns nüchterne Schweizer fast zu überschwänglichen Worte Labands: sollte das Gesetz auf der durch den Entwurf geschaffenen Grundlage zu stande kommen, so wird die Schweiz nicht bloss eines der besten, sondern wohl das beste moderne Civilgesetzbuch haben. Wir werden uns dieses Urteils eines kompetenten Fachmannes für unsern Entwurf und seinen Verfasser freuen und doch den Wert der Erörterungen Rümelins lieber anderswo suchen und finden dürfen: in seiner lichtvollen Darlegung des Inhalts unseres geplanten Rechts und in den sorgsam Einzelwägungen für und wider. Angesichts jenes Gesamtverdikts ist es hier wohl interessanter, die Kritik als die Einzelzustimmung Rümelins in einigen, dem Personen-, Familien- und Erbrecht entnommenen Stichproben nachzuweisen. Die Schattierungen sind keineswegs gespart. Es werden als Kehrseite der hervorgehobenen Vorzüge gerügt z. B. die Rätsel, die sich hie und da aus allzu unbestimmten Begriffen und allzu kurzen Regelungen ergeben, der nicht seltene Verzicht auf klare Fixierung, der Furcht entsprungen, schleppend oder kasuistisch zu werden; auch die richterliche Allmacht, die dem Gesetzgeber Arbeit erspart, bekommt zwischen den Zeilen ihr Fragezeichen, wobei übrigens hier wie anderwärts angenehm berührt, wie vorsichtig neutral der Verfasser Dingen gegenüber bleibt, die von Gewohnheit, Zeit und Ort bestimmt da und dort verschieden geregelt werden können; mit vollem Recht polemisiert er gegen die beliebte naturrechtlerische und einseitig voreingenommene Beweisführung pro und contra freie Richterstellung. Auch in der Besprechung der einzelnen Teile weiss Verfasser manches zu rügen, und hier, wie wo er Lob erteilt, dies sachlich zu belegen; so missfällt ihm der Verzicht auf das Erfordernis staatlicher Genehmigung bei der Stiftung, das infolge Hinaufrückens des Ehefähigkeitsalters des Mannes aufs zurückgelegte zwanzigste Altersjahr entbehrlich gewordene Prinzip „Heirat macht mündig,“ die Unterscheidung zwischen vorübergehender und länger andauernder Handlungsunfähigkeit im Eheungültigkeitsrecht, der zaghafte und prozessfördernde Versuch einer Beteiligung der Frau am Vorschlag der Güterverbindungsehe, statt dessen er die Fixierung einer festen Quote mit richterlichem Minderungsrecht postuliert, die schrankenlose im Interesse der Ehe nicht unbedenkliche Möglichkeit der Anerkennung unehelicher Kinder, die dürftige Normierung der Unterstützungspflicht; er fordert eine bessere Ausgestaltung der Haftung für Hausgenossen und lehnt Art. 361 mit den scharfen Worten ab, er gehe darauf aus, möglichst

viele Gemeinschaftswirkungen ausfindig zu machen, damit sich der Abschnitt ausgiebiger gestalte. Aehnlicher Skepsis begegnen Gemeinderschaften und Heimstättenrecht, während im Erbrecht allerdings die zur Erleichterung der Uebernahme des Gewerbes vorgesehene Zwangsgemeinderschaft mit dem Uebermenschlichen fordernden Regulierungsamt der Behörde Fürsprache findet. Von der ängstlich-misstrauischen Bevormundung des Vormundes durch die Behörde, welche die meisten unserer schweizerischen Rechte und deshalb auch den Entwurf charakterisiert, ist Verfasser natürlich vom Standpunkt des freieren deutschen Rechtes aus frappiert. In der That, betrachtet man die unerfreuliche Stellung des Vormundes, so wird man die Kompensation würdigen, die im Vogtslohn und der kurzen Amtsdauer liegt. Im Erbrecht erschrickt Rümelin, obschon er das früher geplante Gemeinwesenerbrecht sympathisch bespricht, vor der Kühnheit, die gesetzliche Erbfolge schon mit der dritten Parentel abzuschneiden; die Ordnung des Pflichtteilsrechts, die er einlässlich erörtert, bezeichnet er gewiss mit Fug als kompliziert und schwer verständlich. Brechen wir mit Beispielen ab; sie zeigen uns, dass die Würdigung im Einzelnen eine durchaus unparteiische, streng sachliche ist; nicht anders ist es, wo Zustimmung erteilt wird. Wenn wir diesen Hauptinhalt in Betracht ziehen, so dürfen wir, ohne jemandem damit Abbruch zu thun, wohl sagen, dass hier z. Zt. die beste Gesamtbesprechung unseres Entwurfes vorliegt, der Beachtung zu schenken jeder verpflichtet ist, der sich um unser kommendes Privatrecht interessiert. B.

**Die neue Civilprozessordnung für den Kanton Aargau mit geschichtlicher Einleitung und Erläuterungen nebst einigen anderen civilprozessualischen Gesetzen, herausgegeben von Dr. Gottfried Keller, Fürsprech und Notar in Aarau, unter Mitwirkung von Dr. Alfred Keller, Fürsprech und Notar in Zofingen.**  
Aarau, H. R. Sauerländer & Cie, 1902.

Der Verfasser beabsichtigt mit diesem Buche, den Uebergang von der alten zur neuen Rechtsprechung unter der Herrschaft der jetzt geltenden Civilprozessordnung zu erleichtern. Demgemäss handelt es sich noch nicht um einen einlässlichen Kommentar. Die Aufgabe besteht in meist kurzen Erörterungen über die im Gesetze niedergelegten Grundsätze und bei den einzelnen Paragraphen in den sehr erwünschten Verweisungen auf andere, mit ihnen in Beziehung stehende und auf sonstige Gesetze. Die Arbeit ist mit Geschick durchgeführt und wird den bezeichneten Zweck erfüllen. Auf Einzelheiten einzugehen würde uns zu weit führen, doch können wir nicht unterlassen zu bemerken, dass uns der Verfasser die alte Civilprozessordnung, die doch ein ganz gutes Gesetz war, zu

unterschätzen und die neue zu überschätzen scheint. Wir halten die Errungenschaften, auf die sich die moderne Gesetzgebung im Prozessrecht so viel zu gut that, für sehr zweifelhaften Gewinn. „Die starre Form der Eventualmaxime“ halten wir für etwas Vortreffliches und „die mit ihr verbundenen grossen Nachteile“ (S. 148) existieren nicht bei einem disziplinierten Advokatenstand und bei strammer Prozessleitung. Und die herrliche freie Beweiswürdigung ist oft oder meistens gleichbedeutend mit richterlicher Willkür. Doch wollen wir gern hoffen, dass die Erwartungen, die auf das neue Gesetz gebaut werden, sich in vollem Masse verwirklichen und nicht zu Illusionen werden.

---